

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 2. und vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 „Betreutes Wohnen“ in Vussem

- hier: **a. Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens** -nach § 2 Abs. 1 BauGB-
 b. Offenlage -nach § 3 (2) BauGB-

a. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 06.06.2017 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 „Betreutes Wohnen“, in Vussem als vereinfachtes Verfahren einzuleiten.

b. In gleicher Sitzung wurde beschlossen den Satzungsentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB offen zu legen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein einrichtungsungebundenes freies Wohnen, sowie einen Hofladen und einem Café zu schaffen. Hierzu soll der betreffende Bereich von der Festsetzung „Flächen für den Gemeinbedarf“ in Festsetzung „Mischgebiet“ geändert werden.

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Innerhalb des Verfahrens wird auf die **Umweltinformationen** hingewiesen die bereits inhaltlicher Bestandteil des Verfahrens zur zu Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 waren. Sie besitzen nach wie vor Gültigkeit, da sich durch die aktuelle Planung keine geänderten Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter ergeben, weil keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter -Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege- erkennbar sind.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplanentwurf mit dem Entwurf der Begründung -Stand 18.05.2017-, liegt in der Zeit

vom 26.06.2017 bis einschließlich 27.07.2017

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Stellungnahmen können während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auf § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- wird hingewiesen:

Danach kann der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, unzulässig sein, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im

Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mechernich, den 08.06.2017

Stadt Mechernich - Der Bürgermeister -
Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-

Im Auftrag:

gez. Dipl.-Ing. Th. Schiefer

*Der Inhalt der v.g. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich
http://mechernich.de/seiten/rathaus_service/218_Bekanntmachungen_Beteiligungen.php veröffentlicht.*